

Braucht es diagnostische Interventionen bei Gutachten?

M.D. Zumstein

Inhalt

- Fragen an Plenum
- Anforderung an Gutachter
- Anforderung an Gutachten
- Medizinische Interventionen und Diagnostik
- Anforderungen an Intervention
- Zusammenfassung

Fragen an Plenum

- Klinische Untersuchung des Versicherten?
- Verordnen von Röntgenbilder?
- Durchführen einer Blutentnahme?

Anforderung an Gutachter

- ATSG Art. 44
- Fachliche Qualifikation
- Unabhängigkeit

Anforderungen an Gutachten

- Gemäss Bundesgericht muss ein Gutachten:
 - Vollständig
 - Nachvollziehbar
 - schlüssig

Anforderung gemäss BGE 125 V 351

- Umfassend
- Auf allseitigen Untersuchungen
- Geklagte Beschwerden berücksichtigt
- In Kenntnis der Vorakten
- In der medizinischen Beurteilung einleuchtend
- Schlussfolgerungen begründet

Leitlinien für Gutachter

- Psychiatrie
- Rheumatologie
- Orthopädie

Psychiatrie

- **1.3.4** **Zusätzlich durchgeführte Untersuchungen, Zusatzgutachten, Berichterstattung**
- Bei der Durchführung von **Zusatzuntersuchungen**, bei der Anforderung von Konsilien etc. ist der rechtliche Kontext der Begutachtung zu berücksichtigen.

Rheumatologie

- **Laboruntersuchungen** sind nur zu veranlassen, wenn sie für die Argumentation respektive zur schlüssigen Beantwortung der gestellten Fragen, insbesondere zur Sicherung oder zum Ausschluss einer Diagnose, entscheidend sind. Auf Rückfrage muss der Gutachter die Untersuchungen begründen können (Kenntnisse von Vortest- Wahrscheinlichkeit, Sensitivität, Spezifität, prädiktivem Wert).
- **Bildgebung:** Die konventionelle Röntgenaufnahme gilt als Standarduntersuchung. Soweit für die gutachterliche Beurteilung notwendig sollen auch **Zusatzuntersuchungen** veranlasst werden.

Orthopädie

3.3 Zusatzuntersuchungen

- **Laboruntersuchungen** sind nur zu veranlassen, wenn sie für die Argumentation respektive zur schlüssigen Beantwortung der gestellten Fragen, insbesondere zur Sicherung oder zum Ausschluss einer Diagnose, entscheidend sind. Auf Rückfrage muss der Gutachter die Untersuchungen begründen können (Kenntnisse von Vortest-Wahrscheinlichkeit, Sensitivität, Spezifität, prädiktivem Wert)....
- **Bildgebung:** Die konventionelle Röntgenaufnahme gilt als Standarduntersuchung. Soweit für die gutachterliche Beurteilung notwendig sollen auch Zusatzuntersuchungen veranlasst werden....
- **Diagnostische Punktionen oder Infiltrationen:** Sie sollten durch den Gutachter selber zurückhaltend und nur bei einem relevanten Informationsgewinn durchgeführt werden. Um nicht in einen Konflikt zwischen Begutachtung und behandelnder Arzt-Patientenbeziehung zu geraten, können solche Interventionen auch an Drittpersonen delegiert werden.

Diagnostik

- **Diagnostik ist nicht Selbstzweck.** Jede diagnostische Maßnahme ist nur gerechtfertigt, wenn sie etwas zu einer besseren Therapie beiträgt.
- Dies gilt besonders für diagnostische Massnahmen, die belastend oder gefährlich sind (invasive Diagnostik)
- Je größer das Risiko des diagnostischen Eingriffs, desto größer muss der diagnostische Gewinn sein

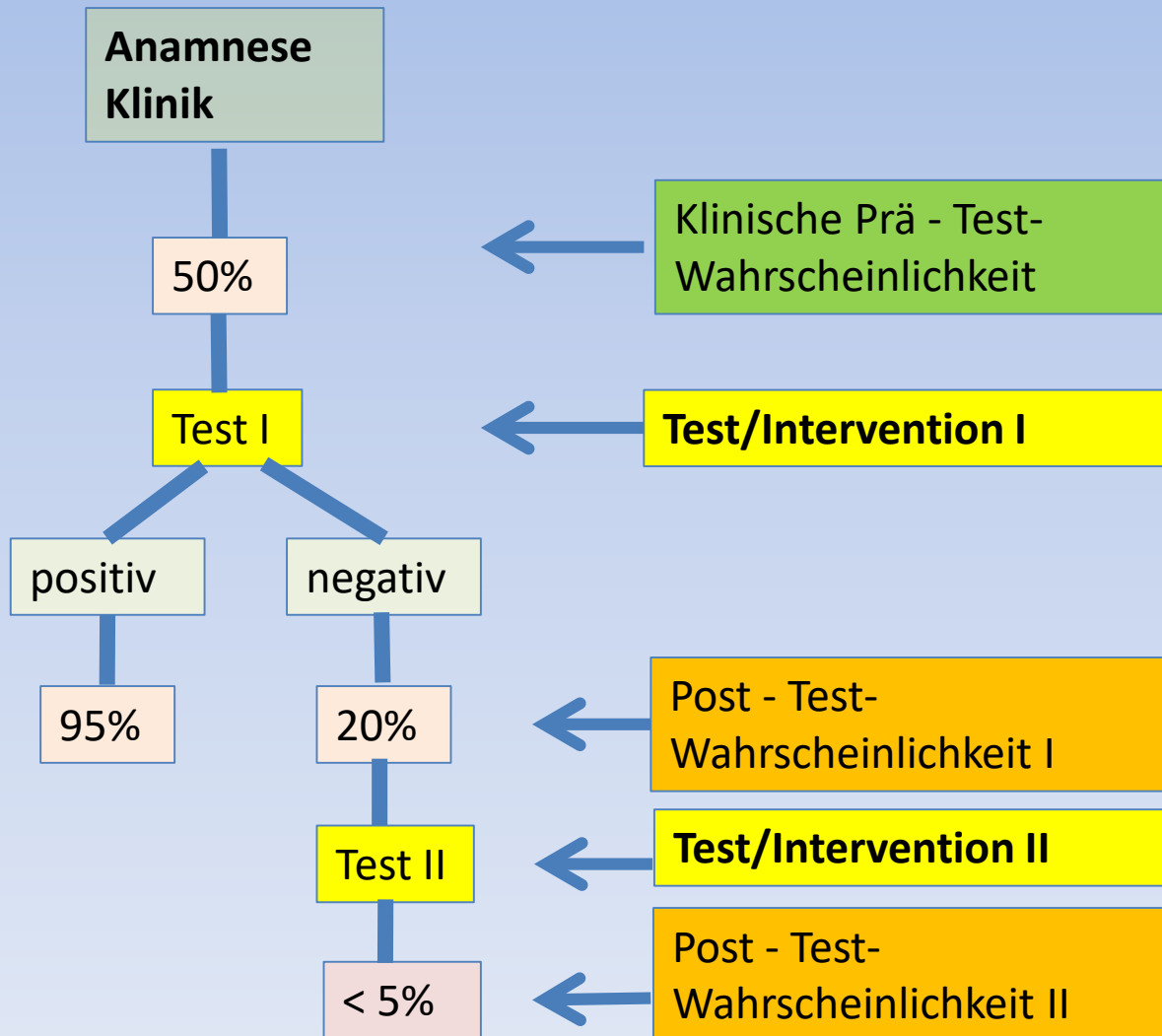
Diagnostik

- Auf Grund der Klinik (Anamnese + klinische Untersuchung) wird eine Hypothese aufgestellt (klinische prä-Testwahrscheinlichkeit)
- Diese wird mittels Tests bestätigt oder verworfen (Post – Testwahrscheinlichkeit)

Klinische Prätestwahrscheinlichkeit

- Subjektive Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer Diagnose auf Grund von klinischen Befunden (Anamnese und klinische Untersuchung) + Prävalenz der vermuteten Erkrankung
- Die klinische Diagnostik hat meist nur eine begrenzte Treffsicherheit, die durch gezielte Tests verbessert werden muss

Prä- und post- Testwahrscheinlichkeit



Allseitige Untersuchungen

- Anamnese
- Eingehende klinische Untersuchung
- Zusatzuntersuchungen bei Bedarf
 - Laboruntersuchungen
 - Bildgebende Untersuchungen
 - Andere diagnostische Untersuchungen

Nicht invasive Interventionen

- Bildgebende Verfahren
 - Konventionelles Röntgen
 - CT
 - MRI
 - Ultraschall
 - EKG
 - EEG
 -

Invasive diagnostische Interventionen

- Blutentnahmen
- Untersuchungen mit Kontrastmittel
 - Arthro-MRI
 - Angiographie
- Punktionen
- Infiltrationen

Endoskopien sind diagnostisch/therapeutisch,
kommen deshalb nicht in Frage

Invasive Interventionen

- Indikationsstellung
- Durchführung
- Aufklärung

Invasive Interventionen

- Prävalenz -- Vortestwahrscheinlichkeit
- Sensitivität
- Spezifität
- Prädiktiver Wert

Sollten bekannt sein

Fazit

- Nicht invasive Interventionen wie
 - Klinische Untersuchung
 - Konventionelles Röntgen, ev. MRI oder CTgehören zu einem vollständigen Gutachten

Interventionen

Der erhobene klinische Befund muss als Grundlage dienen, die geeignete diagnostische Intervention auszuwählen.

Fazit

- Invasive Interventionen wie Arthro-MRI/CT, Punktionen und Infiltrationen

Können die Diagnostik verbessern und sind bei entsprechender Indikation durchzuführen.

Delegieren oder selber durchführen?

Entscheid durch jeweiligen Gutachter
(Spezialität, Indikation etc)

Zusammenfassung

- Diagnostische Interventionen sind nötig
- Klare Indikation nötig
- Einverständniserklärung der Vp nötig
- Meist Delegation sinnvoll
- Selber durchgeführt nur in Einzelfällen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit